



Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

Die Einwohnergemeinde Mellingen beschliesst gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes, § 61 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Mellingen sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden folgendes Reglement:

§ 1 Grundsatz

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Vorentscheiden, Bau- und Reklamesuchen (Prüfung, Entscheid, baupolizeiliche Kontrollen und Abnahmen) sind Gebühren zu entrichten gemäss diesem Reglement.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die voraussichtliche Bausumme entspricht den mutmasslichen, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzten Baukosten.

Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

§ 3 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Für die Behandlung von Gesuchen werden folgende Behandlungsgebühren erhoben:

- a) Bauvoranfragen, Vorentscheide:
1 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens Fr. 150.00, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- b) Baugesuche, Baubewilligungen:
2 ‰ der errechneten Bausumme für Neubauten, Um-, Auf- und Anbauten sowie Zweckänderungen, Bemessung aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm, mindestens Fr. 250.00.
- c) Geringfügige Bauvorhaben, ohne öffentliche Planaufgabe:
Gebühr mindestens Fr. 150.00.
- d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:
Nach Aufwand der Gemeinde, Bemessung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, mindestens Fr. 150.00.
- e) Projekt- und Planänderungen:
Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens Fr. 150.00.
- f) Reklamen, mindestens Fr. 150.00.

§ 4 Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen infolge Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder sind durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Spezielle Aufwendungen

Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen usw. sowie für die Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme usw.) sind durch die Gesuchsteller zu ersetzen.

§ 6 Externe Prüfungen und Kontrollen

Die Aufwendungen der vorzunehmenden Prüfungen und Kontrollen durch externe Fachleute wie Feuerpolizei / Brandschutz, Umweltschutz, Energiegesetzgebung, Zivilschutz / Schutzraum, Tankanlagen / Heizung, Schnurgerüst / Geometer / Einmass Werkleitungen usw. werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Kosten der periodischen Feuerschau haben die Liegenschaftseigentümer gemäss Brandschutzgesetzgebung aufzukommen.

§ 7 Kostenvorschuss

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

§ 8 Unbenutzt abgelaufene Baubewilligung

Bei unbenutzt abgelaufener Baubewilligung wird auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers ein Drittel der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet.

§ 9 Publikation, Baukontrollen

Die Kosten der Publikation werden dem Baugesuchsteller nach Aufwand verrechnet, mindestens Fr. 150.00.

Die Aufwendungen der durch die Gemeinde durchgeführten Baukontrollen, Bauprofile, Wasser, Abwasser, Rohbau und Schlussabnahme sind in den Baubewilligungsgebühren enthalten. Davon ausgenommen sind die Kosten der externen Kontrollen gemäss § 6 dieses Reglements.

§ 10 Benützung von öffentlichem Grund und Boden

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) ist während der Bauzeit eine Gebühr von Fr. 5.00 pro m² und Monat zu entrichten.

§ 11 Wiederherstellung öffentlicher Anlagen

Notwendige Wiederherstellungsarbeiten von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen (Reinigungen, Spülung von Abwasserleitungen, Reparaturen usw.) gehen zu Lasten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

§ 12 Kanalisation, Wasser, Elektrisch

Die Gebühren für den Anschluss an die Kanalisation sowie an die Wasser- und Energieversorgung usw. richten sich nach den speziellen Reglementen.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren und Kosten

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung der Verfügung oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Wenn Beschwerde erhoben wird, tritt die Fälligkeit nach Rechtskraft des Entscheides ein.

Sie werden auch geschuldet, wenn von den erteilten Baubewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 14 Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

§ 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Gebührenreglement vom 24. März 1994 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2009.

Gemeinderat Mellingen

Bruno Gretener
Gemeindeammann

Ernst Pelloli
Gemeindeschreiber